

# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



67. Jahrgang Regensburg, 15. Juli 2011 Nr. 8

# Inhaltsübersicht

### **Planung und Bau**

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 6. Juli 2011

Bundesstraße 85 "Verbesserung der Verkehrssicherheit zwischen Sulzbach-Rosenberg und Amberg, BA IV (Karmensölden – Schäflohe)" von Bau-km 0+025 (= Ab. 1250, Stat. 0,279) bis Bau-km 1+938,1 (= Ab. 1250, Stat. 2,189)

Az. 31-4354.2 B85-19

### Planfeststellung nach § 17a FStrG in Verbindung mit Art. 73 BayVwVfG

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) vom 12. Dezember 2008 sowie die Tektur vom 1. März 2010 lagen in der Stadt Amberg zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen wird, wie nachfolgend dargelegt, durchgeführt:

- Der Erörterungstermin findet am Donnerstag, den 28. Juli 2011 in 92224 Amberg, Steinhofgasse 2 (Stadt Amberg), Sitzungssaal statt:
  - ab 9.00 Uhr für die Einwendungen bzw. Stellungnahmen der Behörden und Verbände
  - ab 13.30 Uhr für die Privateinwendungen.
- 2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- 3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 4. Da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vorzunehmen sind, wird diese Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).
- 5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Regensburg, 6. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

# Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) (Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) Bekanntmachung vom 1. Juni 2011 Nr. 24-8322.11-10

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 3. Mai 2011 die normativen Vorgaben der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs.1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de ▶ Angebot: "Landesentwicklung" ▶ Regionalplanung ▶ Region Regensburg (11): "Regionalplan 11 - Aktuelle Fortschreibungen").

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 08) sowie Einstellung ins Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLpIG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs.1 BayLpIG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLpIG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach den Veröffentlichungen in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Regensburg, 1. Juni 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

11.

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) vom 18. Mai 2011 (Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Februar 1988, GVBI S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 26. Januar 2011, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, RABI Nr. 2/2011 S. 18, und Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABI Nr. 3/2011 S. 42) werden in Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" wie folgt geändert:

- 1) Die Festlegungen 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6 mit 2.1.6.1 bis 2.1.6.4, 2.1.7 und 2.1.8 werden als Ziele (Z) gekennzeichnet.
- 2) Das bisherige Ziel 2.1.5 wird wie folgt neu gefasst und als Grundsatz (G) festgesetzt:
  - "2.1.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Abbaugebiete so zu ordnen, zu gestalten und zu rekultivieren, dass die Umwelt nicht wesentlich oder langfristig nachhaltig beeinträchtigt wird.

Es ist anzustreben, dass ausgebeutete oder abgebaute Flächen nach Möglichkeit wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine andere Folgefunktion vorgesehen ist."

3) In 2.1.1 (Z) wird in Satz 2 der 1. Halbsatz wie folgt gefasst: "Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der dritten Tekturkarte – Teil 1 – und Tekturkarte 5 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung".

Tekturkarte 5, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, berührt die Gebietsumgriffe der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kalkstein Ca 3/1 "nördlich Mantlach", Ca 3/2 "westlich Mantlach", Ca 4 "östlich Lauterhofen", Ca 6 "östlich Pilsach", Ca 7 "südlich Oberweickenhof" und Ca 11 "nordöstlich Painten" sowie des Vorranggebietes für Kies und Sand KS 11 "nördlich Poikam". Die Darstellungen der bisherigen Vorranggebiete für Kalkstein Ca 3 "südöstlich Lauterhofen" und für Kies und Sand KS 61 "östlich Pösing" entfallen.

4) In 2.1.1 (Z) (1) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS) - Vorranggebiete - wird gestrichen: "KS 61 "östlich Pösing" Landkreis Cham".

5) In 2.1.1 (Z) (4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca) - Vorranggebiete - wird gestrichen:

"Ca 3 "südöstlich Lauterhofen" Landkreis Neumarkt i.d.OPf."

und neu eingefügt:

"Ca 3/1 "nördlich Mantlach" Landkreis Neumarkt i.d.OPf."

6) In 2.1.1 (Z) (4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca) - Vorbehaltsgebiete - wird nach

"Ca 1/1 "nördlich Sindlbach" Landkreis Neumarkt i.d. OPf.,

neu eingefügt:

"Ca 3/2 "westlich Mantlach" Landkreis Neumarkt i.d.OPf."

- 7) Bei 2.1.6 (Z) werden in 2.1.6.2 (Z) und in 2.1.6.3 (Z) die Bezeichnungen "Ca 3" bzw. "KS 61" gestrichen.
- In 2.1.8 (Z) wird als letzte Zeile angefügt: "Geotop (Teilgebiet): Ca 4, Ca 6, Ca 7."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 18. Mai 2011 Regionaler Planungsverband Regensburg

> Herbert Mirbeth Landrat Verbandsvorsitzender

#### Anlage:

Tekturkarte 5 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" im Maßstab 1:100000

#### Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 8. Juli 2011

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBI I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 4 3.ÄndG vom 28. März 2009 (BGBI I S. 643) i. V. m. Art. 13 Absatz 2 Satz 4 des BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 4. Juli 2011 die Beteiligung nach Artikel 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Fortschreibung des Regionalplans als Teilfortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B X 5 Windenergie (22. Änderung) beschlossen.

Der Planentwurf und die Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 16. August 2011 bis einschließlich 30. September 2011 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in Regensburg, Zimmer D 223.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse www.regierung.oberpfalz.bayern.de unter "Landes- und Regionalplanung - Aktuelles" eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, gegeben.

Neustadt a.d.Waldnaab, 8. Juli 2011

Simon Wittmann Landrat und Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2011

١.

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1994 (RABI S. 123), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. Juni 2007 (RABI S. 39) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

778.825,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

40.636,00€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Tierkörperumlage), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 139.087,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der Viehzählung im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder umgelegt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Umlagenberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 6. Juni 2011 Nr. 12-1512-NEW-Z-1-27 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neustadt a.d.Waldnaab, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 7. Juni 2011 Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz

> Simon Wittmann Landrat und Verbandsvorsitzender

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2011

ı

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung vom 1. August 2005 (RABI. S. 65) in der Fassung der Bek. vom 30. September 2009 (RABI S. 91) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.455,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

### 1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

178.355,--€

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

#### 2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

4.000,--€

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Juni 2011 Az. 12-1512-SAD-Z-4-14 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

ш

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 15. Juni 2011 Zweckverband Oberpfälzer Seenland

> V. Liedtke Verbandsvorsitzender

### Personalnachrichten

### **NACHRUF**

Die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

### **Hildegard Kriegel**

ist am 25. Juni 2011 im 101. Lebensjahr verstorben. Frau Kriegel war bei uns seit dem 23. August 1945 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1970, zuletzt im Sachgebiet I 3 (Beihilfen) tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Juli 2011

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin Michael Scheuerer Personalratsvorsitzender Seite 108